

Statuten des Vereins „Umwelt und Bildung“

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Umwelt und Bildung" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bellach (Schweiz).

Art. 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 3 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses der Umweltbildung durch Praxisforschung und konkreten Umwelteinsätzen durch Jugendliche, Zivildienstleistende und Freiwillige in den folgenden Bereichen:

- a) Einsätze am Bellacher Weiher für dessen Pflege und Unterhalt gemäss Konzept „Sanfte Weihersanierung“
- b) Einsätze mit Schülern an Schulen und deren Umgebung
- c) Naturpädagogik anhand von Umwelteinsätzen in der Schweiz
- d) Dokumentation der Einsätze
- e) Schulung (Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung) für die Umweltbildung
- f) Beratung im Kontext von Umweltprojekten
- g) Publikationen für die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit

Der Verein ist national und international tätig.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins finden im Bereichen statt, die im Interesse der Allgemeinheit stehen.

B. Gemeinnützigkeit

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Auf eine Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder und Organe wird verzichtet. Die Mittel des Vereins sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Verein übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt. Der Verein übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

Art. 5 Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 6 Zuwendungen und Vergütungen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder als solche dürfen nicht erfolgen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) Aktivmitglied (mit Stimmrecht)
- b) Passivmitglied (ohne Stimmrecht)
- c) Gönner (ohne Stimmrecht)

Art. 8 Mitglieder

Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen. Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit absolutem Mehr festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 300.-

Art. 10 Befreiung vom Jahresbeitrag

Der Vorstand kann aufgrund eines schriftlichen Gesuches Mitglieder vom Jahresbeitrag teilweise oder ganz befreien.

Art. 11 Einmalzahlung

Eintretende Mitglieder können die zukünftige Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen durch Einmalzahlung ablösen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 12 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 14 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Störung des guten Einvernehmens im Verein.
- b) Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- e) ohne Angabe von Gründen

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehr.

D. Vereinsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

I. Mitgliederversammlung

Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich im ersten Semester des Vereinsjahres statt. Stimmrecht haben nur die Aktiv-Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder hat die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Rechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Drittel der Aktiv-Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und führt den Vorsitz.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern sind mindestens fünf Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

II. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Er konstituiert sich selbst.

Art. 20 Arbeit des Vorstands

Der Vorstand tagt in regelmässigen Abständen. Er kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beiziehen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21 Aufgaben des Vorstands

- Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- Berichterstattung zu Händen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins
- Führung der Vereinsrechnung und Verwaltung des Vermögens
- Protokollführung

Art. 22 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 23 Entscheidungsfindung

Grundsätzlich sucht der Vorstand seine Entscheidungsfindung im Konsens. Beschlüsse können auch mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder gefasst werden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

III. Die Kontrollstelle

Art. 24 Die Kontrollstelle

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Die Revisoren sind befugt, jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Bücher zu nehmen.

E. Finanzielles

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Schulungen und Studienangeboten
- c) Sponsoring und Spenden für Projektdurchführungen im Kontext des Vereinszwecks.

- d) Stiftungsbeiträge.
- e) Sonstige Zuwendungen.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

F. Auflösung

Art. 28 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen 3/4 aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens 60 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Das Vereinsvermögen wird so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder dem Zweck dieser Statuten zugeführt werden kann.
Die Auflösung und Liquidation des Vereins untersteht den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 29 Gerichtsbarkeit

Konflikte aus der Handhabung dieser Statuten müssen von der Mitgliederversammlung bearbeitet und entschieden werden.

Art. 30 Rechtliche Grundlage

Für sämtliche nicht in diesen Statuten behandelten Fälle gilt das schweizerische ZGB.

Art. 31 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2012 genehmigt, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Tagespräsident: Der Protokollführer:

Dr. Thomas Stöckli Gerwin Mader